

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

- 17. Fachforum „Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten international
tätiger Unternehmen“ –
18./19. Juni 2009 in Frankfurt/Main

Veranstalter:

WSF Wirtschaftsseminare

Vortragender:

Prof. Dr. Axel Bader
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

Gliederung

A. Grundlagen der Holding

1. Arten von Holdinggesellschaften
2. Steuerliche Motive für Holdingkonzepte

B. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

1. Reduzierung von Quellensteuern
2. Optimierung von Veräußerungsgewinnen
3. Konsolidierung von positiven und negativen Ergebnissen
4. Sicherstellung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen
5. Umformung von Einkünften

C. Grenzen der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten

1. Abwehrmaßnahmen gegen Holding-Strukturen aus deutscher Sicht
2. Missbrauchsklauseln der DBA

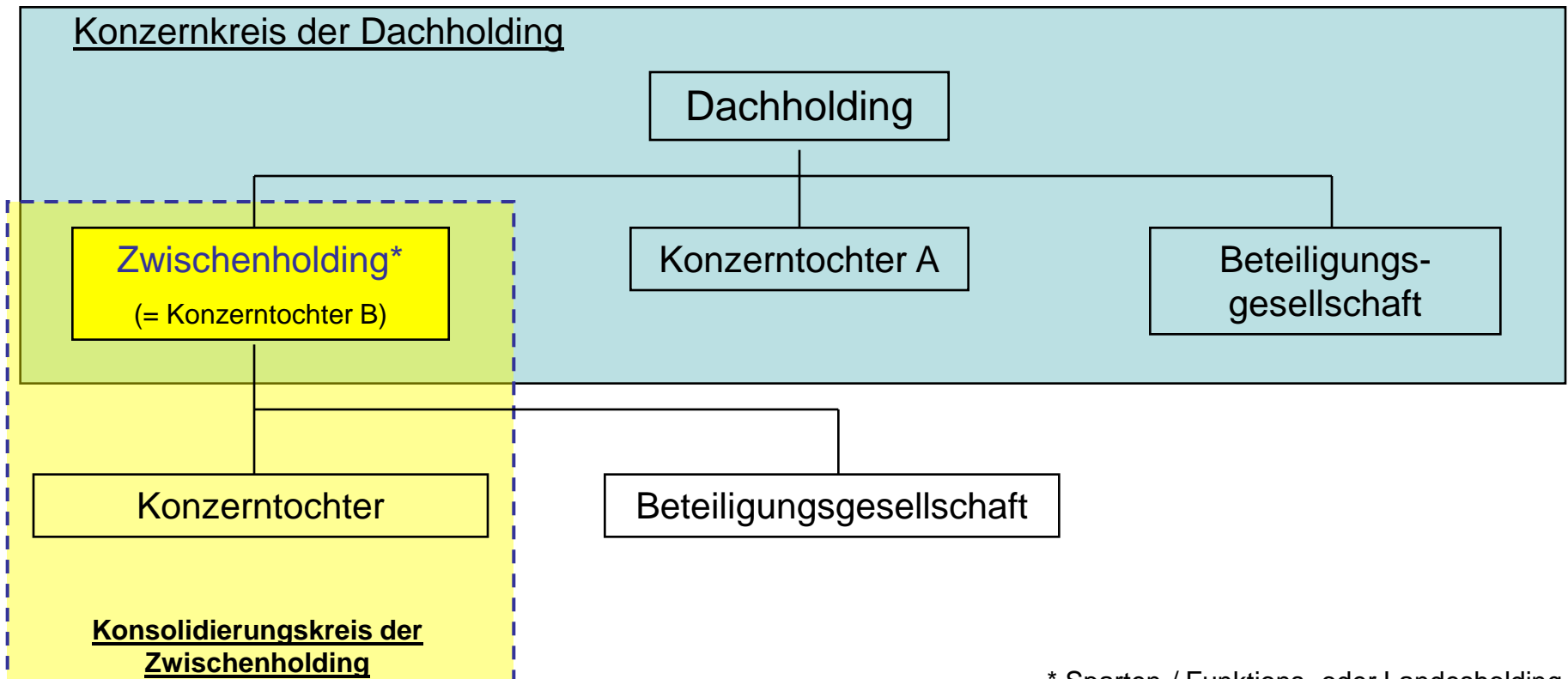
D. Europäische Holding-Standorte im Vergleich

1. Überblick über steuerliche Standortkriterien
2. Holdingbesteuerung in Deutschland
3. Ausgewählte Länderprofile im Vergleich

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

A. Grundlagen der Holding

1. Arten von Holdinggesellschaften



* Sparten-/ Funktions- oder Landesholding

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

A. Grundlagen der Holding

2. Steuerliche Motive für Holdingkonzepte (1)

Steuerliche Ziele

Vermeidung von Mehrbelastung

- Vermeidung von Doppelbesteuerungen (z. B. Sicherung Dividendenfreistellung)
- Reduzierung von Quellensteuern
- Konsolidierung von positiven und negativen Ergebnissen (Organschaft)
- Minimierung der Veräußerungsgewinnbesteuerung (share deal)
- Sicherstellung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen (Zinsschranke)

Erzielung von Minderbelastungen

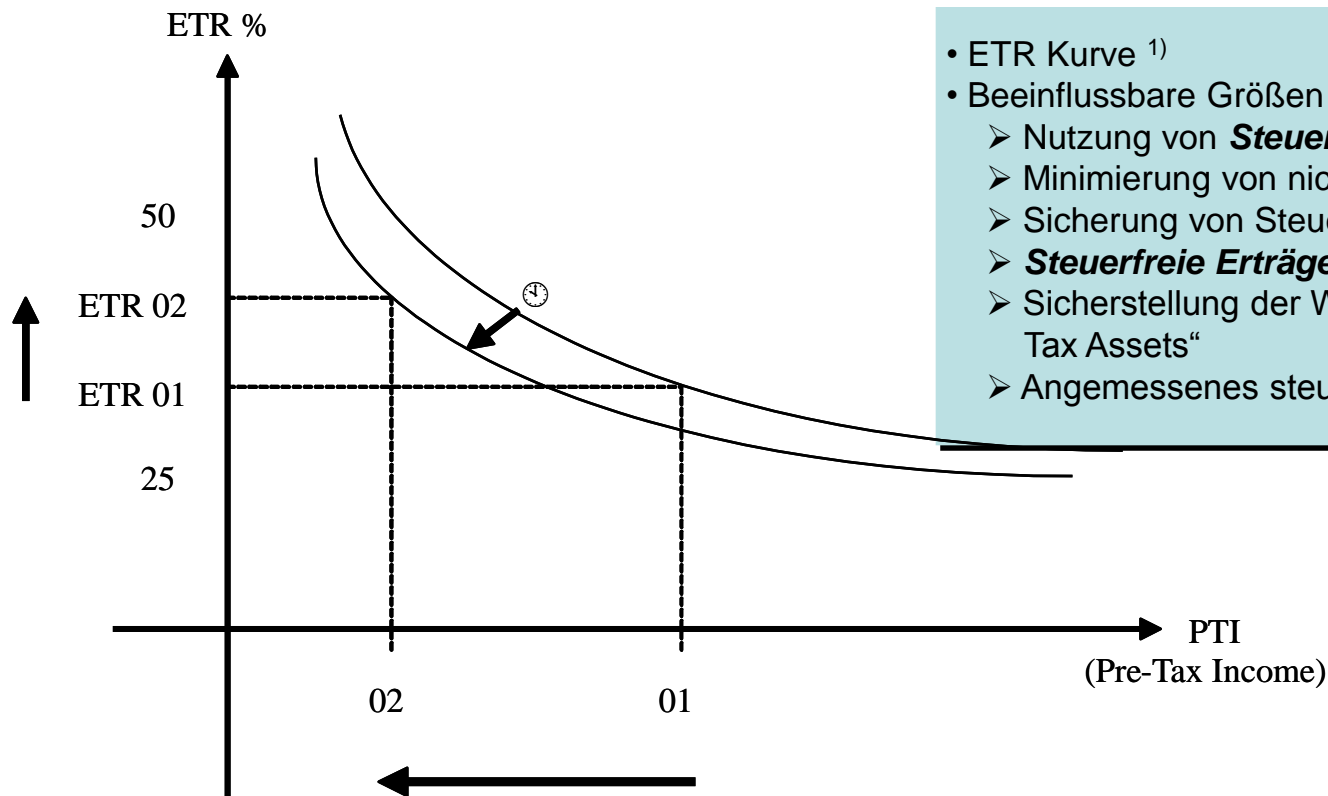
- Vermeidung von Anrechnungsüberhängen
- Nutzung des Steuersatzgefälles (Optimierung der Konzernsteuerquote)
- Transformierung von Einkünften
- Nutzung von Steuergutschriften
- Nutzung von Kapitalgesellschaftsprivilegien
- Vermeidung ausländischer Erbschaftsteuern

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

A. Grundlagen der Holding

2. Steuerliche Motive für Holdingkonzepte (2)

Ermittlung der Konzernsteuerquote – ETR-Kurvenverlauf



- ETR Kurve ¹⁾
- Beeinflussbare Größen sind:
 - Nutzung von **Steuersatzdifferenzen**
 - Minimierung von nicht abzugsf. BA
 - Sicherung von Steueranrechnungsbeträgen
 - **Steuerfreie Erträge**
 - Sicherstellung der Werthaltigkeit von „Deferred Tax Assets“
 - Angemessenes steuerliches „Risikomanagement“

¹⁾ Auszug aus Kröner/Benzel in: Kessler/Kröner/Köhler: Handbuch zum Konzernsteuerrecht

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

B. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

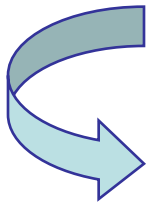
1. Reduzierung von Quellensteuern (1)

I. Outbound Investments (1)

➤ **Ziel**

Ausländische Quellensteuern auf Dividenden u. „capital gains“ wirken bei deutscher KapGes als Definitvbelastung (wg. § 8b KStG)

Anders: Quellensteuer auf Zinsen + Lizenzen (Anrechnung gem. § 34c EStG)



**Reduzierung bzw. Vermeidung der QSt durch
Zwischenholding (*treaty / ruling-shopping*)**

➤ **Problem:**

Anti-Treaty-Shopping-Klauseln gem. nationalem StR (analog § 50 III EStG) und DBA-Recht (z.B. Art. 28 DBA D/USA „Beneficiary-Klausel“)

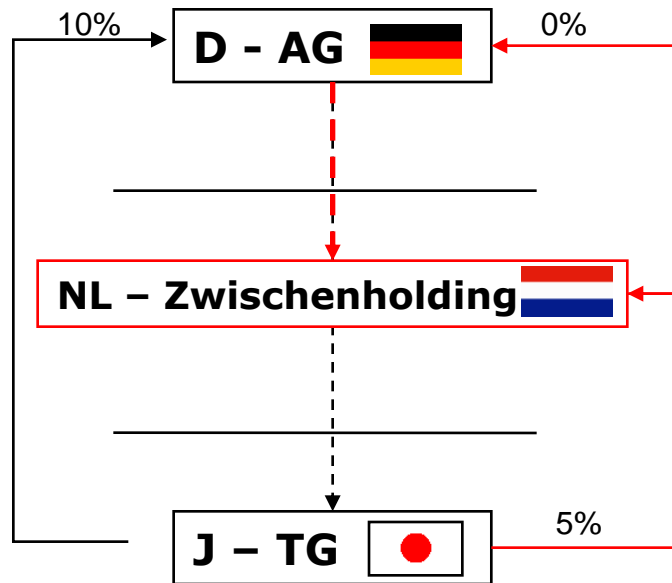
Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

B. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

1. Reduzierung von Quellensteuern (2)

I. Outbound Investments (2)

➤ **Beispiel:** Dividendeneinkünfte über DBA - Zwischenholding



Behandlung in Japan

- Dividenden unmittelbar an D-AG:
- ➔ QSt von 10% (Art. 10 I-III, VIII DBA D/J)

Dividenden mittelbar über NL:

- ➔ QSt gem. DBA NL/J von 5%

Behandlung in Niederlande

- ➔ Schachtelprivileg (Art. 13 WVB)
- ➔ Keine QSt gem. MTRL

Ergebnis: Reduzierung ausl. QSt von 10% auf 5%

Folge:

- ➔ Damit greifen grds. keine deutschen Missbrauchsvorschriften (Ausnahme: § 42 AO)
- ➔ Evtl. ausländische Missbrauchsvorschriften in J und NL

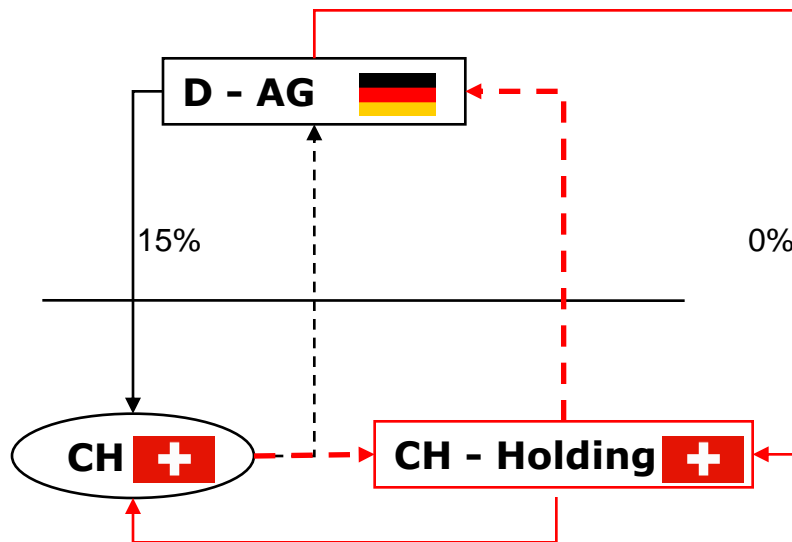
Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

B. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

1. Reduzierung von Quellensteuern (3)

II. Inbound Investments

- **Ziel:** Reduzierung / Vermeidung deutscher QSt auf Dividenden (25% KapSt gem. § 43 EStG) und Lizenzen (15% gem. § 50a EStG)
- **Beispiel:** Dividendenausschüttung an DBA-Staat; CH = nat. Person



Behandlung in Deutschland

- Dividenden unmittelbar an CH:
- ➔ QSt von 15% gem. DBA D/CH (Art. 10 II, III DBA D/CH)*

Mittelbar über CH-Holding-AG:

- ➔ Keine QSt gem. DBA D/CH (Art. 10 II, III DBA D/CH)

Ergebnis: Umgehung deutscher QSt

Problem

- ➔ § 50d III EStG
- ➔ **Keine Vergünstigung, wenn CH-Holding keine aktive Funktion ausübt!**

* KapSt 25% > Freistellungs- oder Erstattungsverf. gem. §§ 50d, 44b IX EStG

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

B. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

1. Reduzierung von Quellensteuern (4)

➔ Zusammenfassung „treaty/ruling-shopping“-Gestaltungen

Outbound	Inbound
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reduzierung / Vermeidung ausländischer QSt auf Dividenden, Lizenzen, Zinsen ➤ Günstige Besteuerung der Zwischenholding (NL, Esp) ➤ Keine Missbrauchsklauseln im Ausland bzw. DBA-Recht ➤ Missbrauch aus deutscher Sicht ➔ funktionslose Basisgesellschaft gem. § 42 AO 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reduzierung deutscher KapSt (25%) und QSt (15%) auf Dividenden und Lizenzen ➤ Europa-Holding für Mütter aus Drittstaaten (10% Mindestbeteiligung gem. MTRL)¹ ➤ Verschärfte Missbrauchsklausel gem. § 50d III EStG für beschränkt Steuerpflichtige ➤ Anwendung von § 42 AO auch auf beschränkt Steuerpflichtige²

¹ z.B. nach DBA Lux/USA 0% QSt

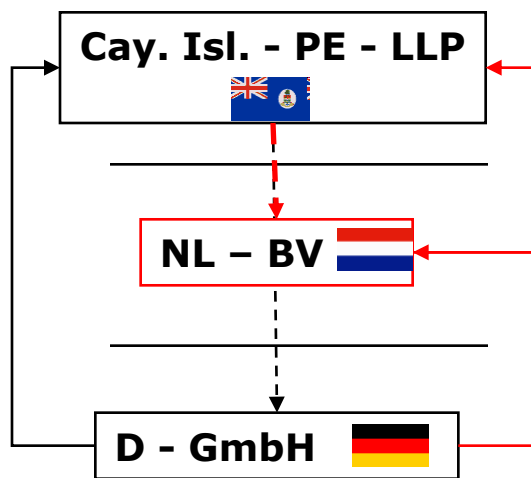
² BFH v. 20.03. 02, BSBl. II 2002, S. 819

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

B. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

2. Optimierung von Veräußerungsgewinnen

- **Ziel:** Reduzierung bzw. Vermeidung der beschränkten Steuerpflicht in D
- **Beispiel:** Veräußerung wesentlicher Beteiligung an deutscher GmbH durch einen Nicht-DBA-Ausländer



Behandlung in D

- VG unmittelbar an Private-Equity-LLP (Partnership):
- ➔ §§ 49 I Nr. 2 e i.V.m. 17 EStG: beschränkte ESt-Pflicht der Gesellschafter

VG mittelbar über NL-BV:

- ➔ DBA D/NL: Besteuerungsrecht in der NL (Art. 8 I DBA D/NL)

Behandlung in NL

- ➔ VG werden nicht besteuert (Schachtelprivileg)

Ergebnis: Umgehung deutscher Steuerpflicht

Problem

- ➔ § 50d III EStG
- ➔ **Keine Vergünstigung, wenn NL-BV ohne eigene wirtschaftliche Funktion**

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

B. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

3. Konsolidierung von positiven und negativen Ergebnissen (1)

- **Ziel:** Die verschiedenen ausländischen Aktivitäten eines Unternehmens in einem Gastland steuerlich zu konsolidieren, d.h. die Gewinne eines Konzernunternehmens mit Verlusten anderer Konzerneinheiten zu poolen
- **Voraussetzung:** Organschaft nach nationalen StR
- **Group relief shopping:** innerstaatliche Organschaft; möglich z.B. in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Spanien und USA.
- **Cross-border group relief shopping:** grenzüberschreitende Organschaft; möglich z.B. in Dänemark, Frankreich, Italien und Österreich. (Holding muss genügend eigene Eink. erzielen für Verrechnung mit ausländischen Verlusten)

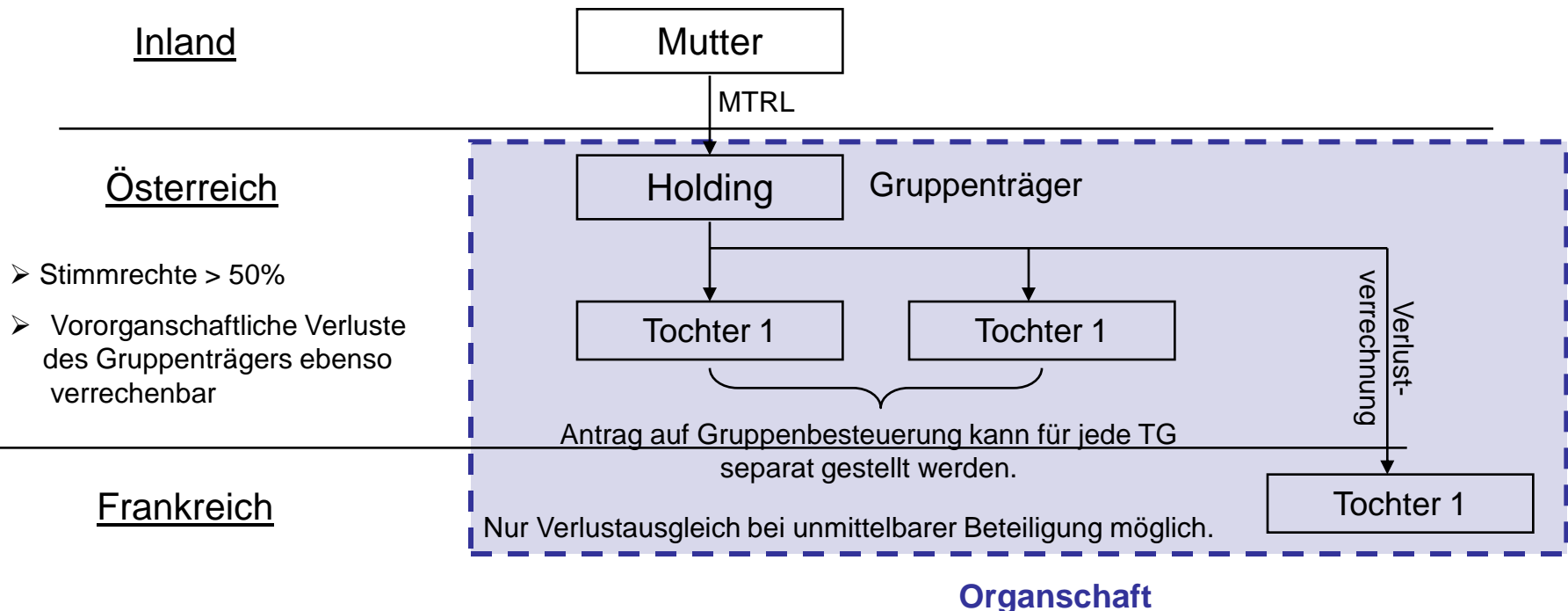
Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

B. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

3. Konsolidierung von positiven und negativen Ergebnissen (2)

Cross-border Group Relief Shopping:

Österreichische Gruppenbesteuerung



Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

B. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

3. Konsolidierung von positiven und negativen Ergebnissen (3)

- **Beispiel:** US-Kapitalgesellschaft – Konsolidierung der 100%igen Tochtergesellschaften in Deutschland über Zwischenholding
- Voraussetzungen gem. § 14 ff. KStG: EAV (5 J.); Stimmrechte > 50%; gewerbliche Betätigung des Organträgers

US - AG 

D - Zwischenholding 

D - GmbH 
(Verlustbringend)

D - AG 
(Gewinnbringend)

Organschaft

	GmbH	AG	Holding	Gesamt
<u>vorher</u>				
Gewinn	-50	150	-	100
Steuern (30%)	0	45	-	45
deutsche Steuerquote				45%
<u>nachher (mit Holding)</u>				
Gewinn	-	-	100	100
Steuern (30%)	-	-	30	30
deutsche Steuerquote				30%

Ergebnis: Reduzierung der dt. Steuer von 45% auf 30% (KSt + GewSt).

➔ Außerdem Vermeidung der 5%igen Hinzurechnung gem. § 8b KStG durch Organschaft

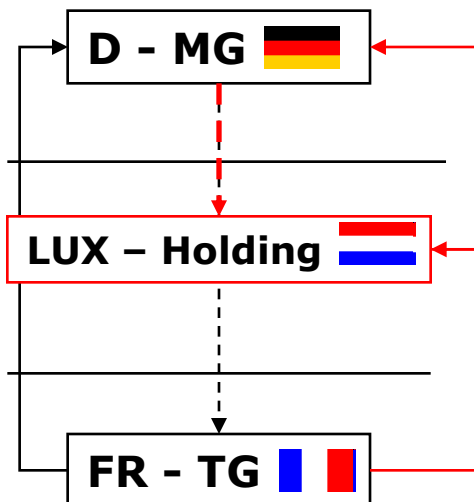
Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

B. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

4. Sicherstellung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen (1)

I. Deduction Shopping

- **Ziel:** Steuerliche Anerkennung von Teilwertabschreibungen bzw. Liquidationsverlusten und deren Verrechnung mit anderen steuerpflichtigen Einkünften
- **Beispiel:** D-Muttergesellschaft mit TG in Frankreich – Wertverfall der Beteiligung



Behandlung in Deutschland

- Problem: keine stl. Abzugsfähigkeit von Teilwertabschreibungen und/oder Liquidationsverlusten möglich (§ 8b Abs. 3 KStG)

Zwischenschaltung einer Holding in Luxemburg:

- Teilwertabschreibung kann in LUX geltend gemacht werden und bei Bedarf auch Abzug eines Liquidationsverlustes
- **nur sinnvoll** wenn in Luxemburg anderweitig steuerpflichtiges Einkommen generiert wird und eine Verlustverrechnung mit diesem möglich ist

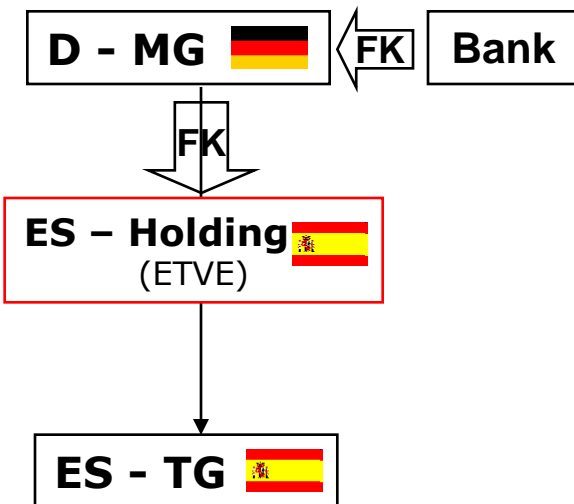
Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

B. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

4. Sicherstellung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen (2)

II. Debt push down

- **Ziel:** Verlagerung der Finanzierungskosten in das Akquisitionsland sowie Erhöhung des steuerlichen abzugsfähigen Finanzierungsvolumens
- **Beispiel:** D-Muttergesellschaft erwirbt TG in Spanien – Finanzierung über Fremdkapital



Behandlung in Deutschland

- Abzugsbeschränkung wg. Zinsschranke gem. § 4h EStG*
- Zinsaufwand wird im **niedriger** besteuerten **D** als Aufwand geltend gemacht

Zwischenschaltung einer Holding in Spanien:

- Bei Weiterleitung des Darlehens über ES-Holding kann Zinsaufwand im **höher** besteuerten **ES** (35% KSt) geltend gemacht werden
- Safe-haven für Fremdfinanzierung wird auf 3:1 erweitert.

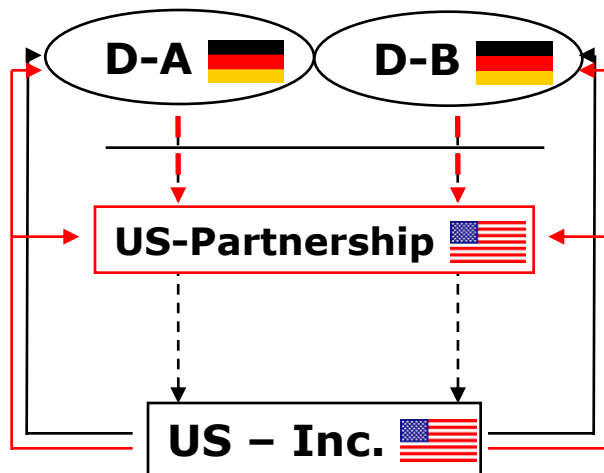
* Freigrenze soll rückwirkend ab 2008 auf 3 Mio. € erhöht werden.

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

B. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

5. Umformung von Einkünften

- **Ziel:** Transformierung von steuerpflichtigen Einkünften (Zinsen, Lizenzen, Dienstleistungen) in steuerfreie BS-Einkünfte
- **Beispiel:** 2 natürliche Personen A und B aus Deutschland sind an einer US-Kapitalgesellschaft beteiligt



Behandlung in Deutschland

- Dividenden der US-Inc. unterliegen in D der 25%igen Abzugssteuer bzw. TEV mit 60%

Zwischenschaltung einer US-Partnership:

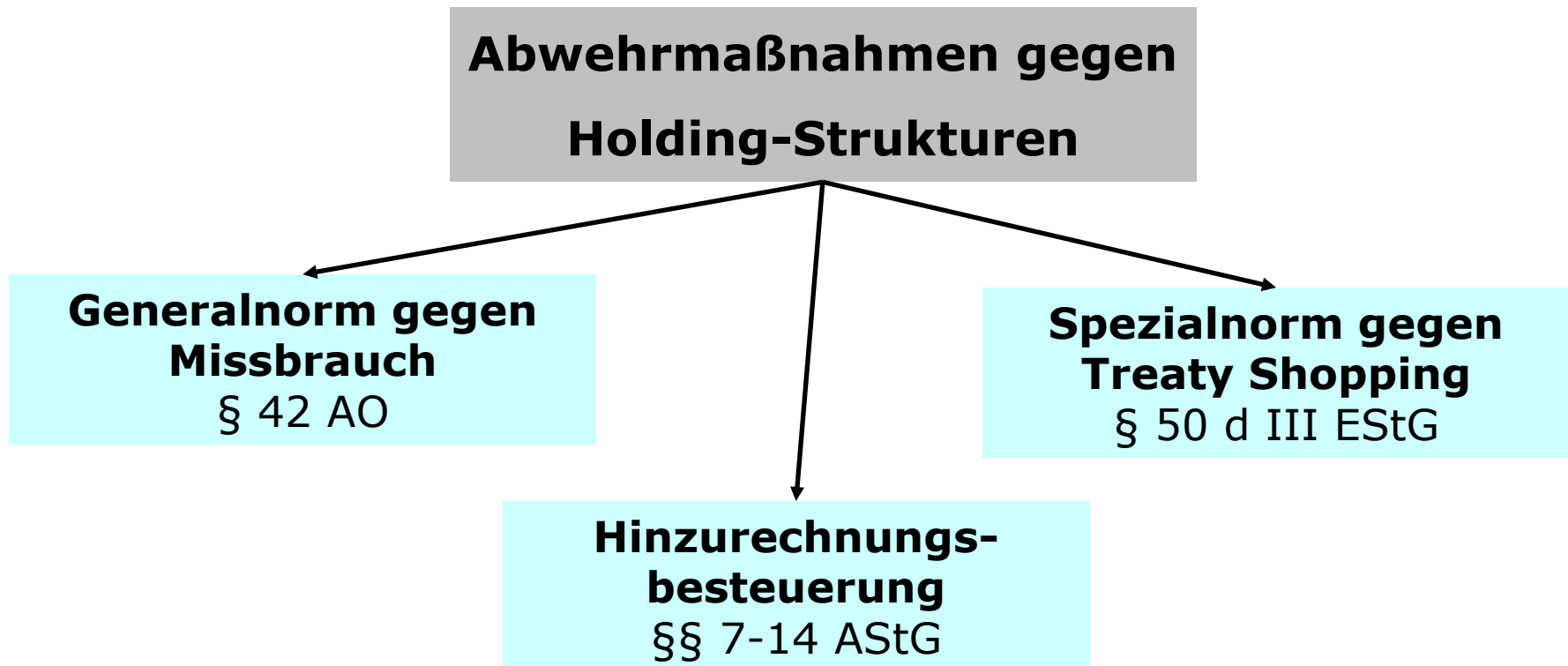
- BS-Vorbehalt für US-Partnership (Art. 7 I DBA D/USA) und Freistellung in D (Art. 23 DBA D/USA)
- Beschränkte Steuerpflicht der D-Investoren in der USA
- **Erfordernis** einer operativen gesch.-führenden Holdingfunktion*

* BFH v. 07.08.2002, BStBl 2002 II, S. 848

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

C. Grenzen der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten

1. Abwehrmaßnahmen gegen Holding-Strukturen aus deutscher Sicht



Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

C. Grenzen der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten

1.1. Neufassung § 42 AO

Systematik des neuen § 42 AO

1. Gibt es in den Einzelsteuergesetzen eine explizite Vorschrift zur Verhinderung von Steuerumgehungen?

→ **Nein → Neuer § 42 AO**

2. Neuer Maßstab:

„Unangemessenheit“

→ („Unangemessene rechtliche Gestaltung“)

→ Siehe Rechtsprechung des BFH & des EUGH

3. Liegen **„beachtliche außersteuerliche Gründe“** vor?

Beispiele für „unangemessene rechtliche Gestaltungen“

- Gesellschaft nur zum Sparen von Steuern errichtet (funktionslose Briefkastenfirma)
- Keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit
- Nur Halten von Gesellschaftsanteilen einer Tochter ohne gleichzeitige geschäftsleitende Funktion

→ **Beachtliche außersteuerliche Gründe, z. B. Konzernstruktur!?**

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

C. Grenzen der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten

1.2. Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 - 14 AStG)

Typische Holdingeinkünfte

- Dividenden und Gewinne aus Veräußerung von Beteiligungen
- Einkünfte aus Dienstleistungen (z.B. Beratung; Cash-Management)
- Einkünfte aus Nutzungsüberlassung von Rechten (Lizenzen)
- Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter gem. § 7 VI AStG (Zinsen aus Forderungen und Kapitalanlagen)

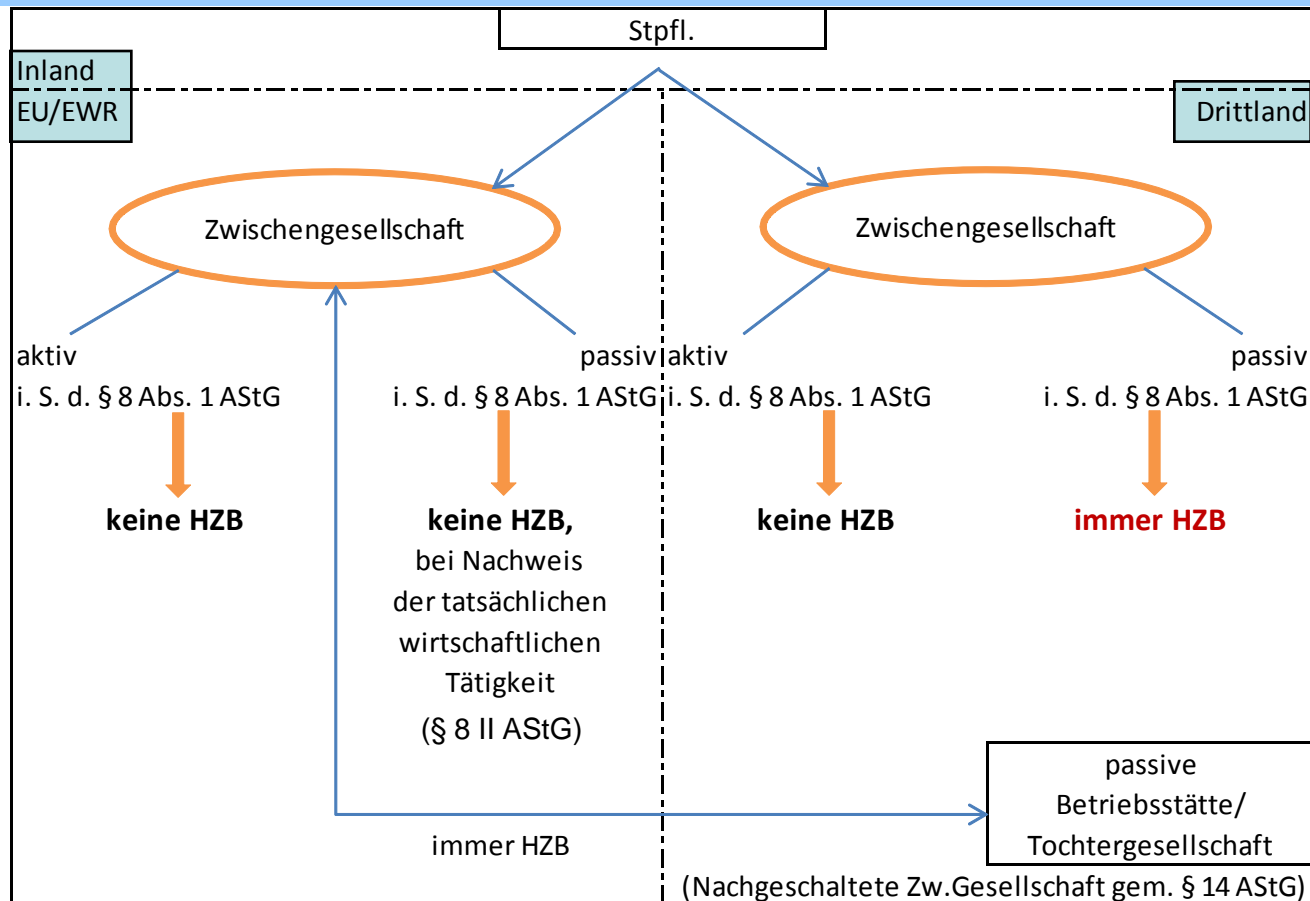
Keine HZB gem. AStG

- Aktive Einkünfte (§ 8 I Nr. 8 u. 9 AStG); Probleme §§ 7 VI; 14 AStG
- Aktive Eink. mit Funktionsnachweis (§ 8 I Nr. 5 AStG)
- Aktive Einkünfte, falls eigene F+E Tätigkeiten (§ 8 I Nr. 6 AStG)
- *Funktionale Betrachtungsweise* → wirtsch. mit eigener aktiver Tätigkeit der Holding zusammenhängt

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

C. Grenzen der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten

1.2. Hinzurechnungsbesteuerung „Cadbury-Schweppes“ (§ 8 II AStG)



Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

C. Grenzen der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten

1.3. Anti-Treaty-Shopping-Klausel gem. § 50d III EStG für Inbound Investments (1)

➔ **Das *Hillversum II* Urteil als Auslöser für Verschärfung durch das Jahressteuergesetz 2007**

FALL

- Niederländische Kapitalgesellschaft, die Teil eines Medienkonzerns ist
- Sie hat keine eigenen Räume, kein Personal, kein Telefon und teilt sich einen Geschäftsführer mit einer Schwestergesellschaft
- Gesellschaft hielt mehrere Beteiligungen, auch an einer dt. GmbH
- ➔ **Frage:**
Ist die Kapitalgesellschaft missbräuchlich und kann ihr somit die KESt - Ermäßigung auf die Dividenden der dt. GmbH verweigert werden?

Urteil des BFH*

- **BFH sieht keinen Missbrauch**
- **Begründung**
 - Die Konstruktion innerhalb des Konzerns ist langfristig angelegt.
 - Gesellschaft ist nicht nur zum Sparen der KESt gegründet worden
 - Für die Gesellschaft gibt es beachtliche außersteuerliche Gründe
- **Ergebnis:**
 - Das ganze Konzernumfeld wird berücksichtigt
 - In der mangelnden Ausstattung sieht der BFH kein Problem

* BFH v. 31.05.2005 IR 74/04, IR 88/04, BStB. II 2006 S. 118

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

C. Grenzen der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten

1.3. Anti-Treaty-Shopping-Klausel gem. § 50d III EStG für Inbound Investments (2)

→ *Neuregelung des § 50d III EStG (1)*

➤ **Tatbestandsmerkmale (alternativ!)**

1. Für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft fehlen *beachtliche außersteuerliche Gründe*
2. **oder** die ausländische Gesellschaft erzielt nicht mehr als 10 Prozent ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit
3. **oder** die ausländische Gesellschaft nimmt nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil
4. **Ausnahme:** keinerlei Anwendung auf ausländische Gesellschaften, die an einer in- oder ausländischen Börse notiert sind.

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

C. Grenzen der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten

1.3. Anti-Treaty-Shopping-Klausel gem. § 50d III EStG für Inbound Investments (3)

→ Neuregelung des § 50d III EStG (2)

Beachtliche außersteuerliche Gründe (Wirtschaftliche / sonst beachtliche Gründe)

- **Negativ**
 - Sicherung inländischen Vermögens
 - Gestaltung Erbregelung
 - Alterssicherung
- **Positiv**
 - Rechtliche, religiöse oder politische Gründe

Mind. 10 % Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit

- Grenze übernommen von § 9 AStG
- Was ist mit Bruttoeinnahmen gemeint?
- Nach § 8 AStG wären Dividenden möglich, doch dies würde dem Sinn des Gesetzes widersprechen

Isolierte Betrachtung der Gesellschaft

- Keine Merkmalsübertragung (*Hilversum II*)
- Konzernstrategien und Strukturpapiere können keine Rechtfertigung für die Gründung sein

Angemessen eingerichteter Geschäftsbetrieb

- Substanz einer Gesellschaft ist notwendig
- Bisher nur als Indiz gewertet
- Sinn dieser Vorschrift ist fraglich, da starke Koppelung zur Wirtschaftstätigkeit

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

C. Grenzen der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten

2. Missbrauchsklauseln der DBA (1)

Ziel: Verhinderung möglicher missbräuchlicher DBA-Anwendungen

➤ **Aktivitätsvorbehalt**

Freistellung kann nur angewandt werden, wenn die Erträge der TG oder BS mind. 90% aus aktiven Tätigkeiten stammen, ansonsten Anrechnungsmethode (z.B. Art. 22 Abs. 2 DBA D/Australien, Art. 23 Abs. 5 u 6 D/Finnland)

➤ **Subject-to-tax-Klauseln (Rückfallklauseln)**

Vermeidung doppelter Nichtbesteuerung; Besteuerungsrecht fällt auf Quellenstaat zurück wenn ansonsten Nichtbesteuerung (z.B. Art. 23 Abs. 4 Buchst. b DBA D/USA)

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

C. Grenzen der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten

3. Missbrauchsklauseln der DBA (2)

Ziel: Verhinderung möglicher missbräuchlicher DBA-Anwendungen

➤ **Switch-over-Klauseln**

Wechsel des Ansässigkeitsstaates von der Freistellung hin zur Anrechnung, wenn Freistellung zu einer ungerechtfertigten Steuerbefreiung führt (z.B. Art. 45 Abs. 1 DBA D/Dänemark; Art. 28 Abs. 1 DBA D/Österreich)

➤ **Anti-treaty-shopping-Klauseln**

Verhinderung missbräuchlicher Anspruchnahme von vorgesehenen Steuerbegünstigungen für Dividenden, Zinsen oder Lizenzzahlungen (z.B. Art. 28 DBA D/USA, Art. 23 DBA D/Schweiz)

➤ **Treaty overriding**

Bestimmungen des nationalen Steuerrechts versehen, aufheben oder ändern inhaltsgleiche Regelungen in einem DBA mit Vorbehalten (z.B. § 20 II AStG)

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

D. Europäische Holding-Standorte im Vergleich

1. Überblick über steuerliche Standortkriterien (1)

- Freistellung von Dividenden- und Betriebstätteneinkünfte sowie von Veräußerungsgewinnen ohne strenge Aktivitätsklauseln (z.B. ++Niederlande, Luxemburg, Schweiz++)
- Abzugsfähigkeit von Refinanzierungskosten, Teilwertabschreibungen und Betriebsstättenverlusten (z.B. Luxemburg, Spanien, Schweiz)
- Umfangreiches Abkommensnetz (zur Minimierung von Quellensteuern auf eingehende Erträge)
- Keine Quellensteuern auf abfließende Lizenzgebühren, Zinsen und Dividenden (z.B. Luxemburg, Niederlande)

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

D. Europäische Holding-Standorte im Vergleich

1. Überblick über Steuerliche Standortkriterien (2)

- Niedrige laufende Besteuerung der Holding und ihrer Mitarbeiter (z.B. Schweiz)
- Möglichkeit der grenzüberschreitenden Gruppenbesteuerung (z.B. Österreich, Dänemark)
- Positives lokales Steuerklima (z.B. unbegrenzter Verlustvortrag, großzügige Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung, wenige Missbrauchsbestimmungen)

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

D. Europäische Holding-Standorte im Vergleich

2. Holdingbesteuerung in Deutschland (1)

**Inländisches
Schachtelprivileg
des § 8b KStG**
(für inländische Mutter-
KapGes.; unabhängig von
Beteiligungsquote)

§ 8b I KStG: Dividendenprivileg

§ 8b II KStG: Veräußerungs-
privileg

- Gewinnausschüttungen (Dividende) in- und ausländischer Kapitalgesellschaften sind steuerfrei
- 5% der Einnahmen gelten pauschal als nicht abzugsfähige BA (§ 8b V KStG)
- **GewSt:** Freistellung der Div. bei **Mind.beteiligung von 15%** an aktiver Tochter-KapGes (§ 9 Nr. 7 iVm. § 8 Nr. 5 GewStG); Veräuß.gewinne GewSt-frei ohne Mind.beteiligung!
- In- und ausländische Anteilsveräußerungsgewinne sind zu 95% steuerfrei (§ 8b III KStG)
- Abzugsverbot für TW-Abschreibungen und Veräußerungsverluste (§ 8b II S. 4 KStG)

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

D. Europäische Holding-Standorte im Vergleich 2. Holdingbesteuerung in Deutschland (2)

Nationales Beteiligungsprivileg

- 95% Freistellung ist unabhängig von Beteiligungs-Quote, -dauer und Aktivität (→ Steuerstundungseffekt)
- 5%ige pauschale Hinzurechnung (§ 8b V) kann durch KStl./GewStl. Organschaft vermieden werden
- GewStl. Freistellung → 15% Beteil.quote; aktive Tätigkeit gem. § 8 AStG.
- Einschränkung für **Finanzholdings** i.S. des § 8b Abs. 7 KStG (Keine Freistellung!!)
- Beteiligungs-Holding als Finanzunternehmen i.S. des § 1 Abs. 3 KWG*
- Falls kurzfristiger Eigenhandelserfolg im Zeitpkt. des Anteilserwerbs im Vordergrund steht!

* BFH v. 14.01.2009 (Az. I R 36/08)

DBA-Schachtelprivileg

- Bezüge aus typisch stillen Beteiligungen (abk.rechtlicher Div.begriff des Art. 10 ist ggfs. weiter als „Bezüge“ gem § 8b I KStG)
- Ggfs. bei Finanzholdings i.S. des § 8b Abs. 7 KStG (aus Drittstaaten wg. § 8b Abs. 9 KStG)
- Falls GewStl. Freistellung (§§ 8 Nr. 5, 9 Nr. 7 GewStG) wg. passiver Einkünfte NICHT greifen sollte
- DBA-Aktivitätsvorbehalte aber zu beachten
- Mind.beteiligungsquote i.d.R. 25%

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

D. Europäische Holding-Standorte im Vergleich

3. Ausgewählte Länderprofile im Vergleich (1)

Gestaltungsziel	Land mit den besten steuerlichen Voraussetzungen zur Umsetzung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reduzierung von Quellensteuern 	<p style="text-align: center;"><u>Spanien</u></p> <p>Empfangene Gewinne können bereits ab einer Beteiligungsquote von 5% und einer Mindesthaltedauer von einem Jahr zu 100% steuerfrei vereinnahmt werden. Durch das Holdingregime der ETVE ist die Weiterausschüttung von Dividenden dann unabhängig vom Vorliegen von Doppelbesteuerungsabkommen oder Geltung der Mutter-Tochter-Richtlinie ohne Quellensteuerbelastung möglich. Damit eignet sich Spanien besonders als Standort für das sog. „directive shopping“.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Konsolidierung von positiven und negativen Ergebnissen 	<p style="text-align: center;"><u>Österreich</u></p> <p>In Österreich ist neben der nationalen auch eine grenzüberschreitende Konsolidierung und damit die Berücksichtigung von im Ausland erzielten Verlusten möglich. Dänemark und Frankreich sehen zwar auch eine grenzüberschreitende Organschaft vor, die Bedingungen sind jedoch sehr restriktiv und teilweise nachteilig zu sehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherstellung der Abzugsfähigkeit von Aufwand 	<p style="text-align: center;"><u>Spanien</u></p> <p>In Spanien sind sowohl Veräußerungsverluste, Teilwertabschreibungen als auch Finanzierungskosten steuerlich abzugsfähig. Darüber hinaus verfügt Spanien über relativ großzügige Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung.</p>

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

D. Europäische Holding-Standorte im Vergleich

3. Ausgewählte Länderprofile im Vergleich (2)

Gestaltungsziel	Land mit den besten steuerlichen Voraussetzungen zur Umsetzung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Minimierung der Veräußerungsgewinnbesteuerung 	<p style="text-align: center;"><u>Belgien</u></p> <p>Belgien stellt Veräußerungsgewinne unabhängig von einer Mindestbeteiligungsquote und Mindestbesitzdauer zu 100% steuerfrei und bietet damit das günstigste Schachtelprivileg für Veräußerungsgewinne. Durch das weitreichende DBA Netz können auch bei der Weiterausschüttung die Quellensteuern in den meisten Fällen vermieden werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Anrechnungsüberhängen 	<p style="text-align: center;"><u>Niederlande</u></p> <p>Theoretisch kommen alle Länder in Frage, die eine zu 100% steuerfreie Vereinnahmung und Ausschüttung von Dividenden ermöglichen. Die Niederlande eignen sich jedoch besonders als Standort für eine Mixer-Holding, da nur eine Beteiligungsquote von 5% und keine Mindesthaltungsdauer für das Schachtelprivileg gefordert wird und die Weiterausschüttung durch das günstige DBA-Netz meist steuerfrei möglich ist.</p>

Steuerplanung mit Holdinggesellschaften

Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

Vortragender:

Prof. Dr. Axel Bader
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nussbaumstrasse 8

80336 München

Tel.: 089 / 599 439 – 12

Email: prof.bader@treucontor.com

WWW.prof-bader.de